

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES SACHSEN-ANHALT



1 M 411/01
1 B 75/01 HAL

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **B**

**Antragstellers und
Beschwerdegegners,**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt von Stein-Lausnitz, Hansering 1,
06108 Halle (Az.: T966/01/sw)

g e g e n

das Katasteramt Halle, vertreten durch den Leiter, Marktplatz 22, 06108 Halle,

**Antragsgegner und Be-
schwerdeführers,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Appelhagen und Partner, Halberstädter Stra-
ße 40 A, 39112 Magdeburg (Az.: 32223-01/Ms/bn),

w e g e n

vorläufiger Amtsenthebung

hier: vorläufiger Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt am 21. Febru-
ar 2002 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen
den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle -
1. Kammer - vom 11. Oktober 2001 wird zu-
rückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.225,84 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die vom Senat zugelassene Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die vorläufige Amtsenthebung wiederhergestellt.

I. Die auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtete Fassung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes begegnet keinen Bedenken. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die vorläufige Amtsenthebung folgt - entgegen der im Beschwerdeverfahren geäußerten Auffassung des Antragsgegners - nicht aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 ÖbVermingG LSA. Die landesgesetzliche Vorschrift regelt, dass der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung sein Amt nicht ausüben darf. Mit den Wirkungen der Einlegung eines Widerspruchs befasst sich die Vorschrift nicht. Hiernach bedarf es einer ausdrücklichen behördlichen Anordnung i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auszuschließen.

II. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die vorläufige Amtsenthebung ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht wegen einer mangelhaften Begründung der behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung wiederherzustellen. Die vom Antragsgegner gegebene Begründung der Anordnung ist nicht zu beanstanden. Sinn und Zweck des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO bestehen darin, der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung bewusst zu machen und sie zu veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein vorrangiges öffentliches Interesse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert; andererseits soll sie dem Betroffenen die Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO und dem Gericht die Überprüfung der Argumente der Behörde ermöglichen (OVG Hamburg, InfoAuslR 1986, 203 <205>; Bay. VGH, BayVwBl. 1999, 465 <466>). § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO verpflichtet die Behörde, mit einer

auf den konkreten Einzelfall abgestellten und nicht lediglich "formelhaften" schriftlichen Begründung das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung darzulegen (OVG LSA, Beschl. v. 30.1.2001 - 3 M 466/00 -; VGH Ba-Wü, NVwZ-RR 1995, 174; OVG Hamburg, InfoAuslR 1986, 203; Bay. VGH, BayVwBl. 1999, 465).

Die vom Antragsgegner gegebene Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt diesen Anforderungen: Dass der Antragsgegner die widerstreitenden Interessen abgewogen hat, ergibt sich daraus, dass er ausgeführt hat, dass die *„Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Beachtung des Vorrangs wichtiger Gemeinschaftsgüter dringend und geboten sei und dass das Interesse des Rechtsverkehrs an der Vollziehung das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs überwiege“*. Als ausschlaggebenden Grund für die Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung führt der Antragsgegner u. a. an, dass im Falle der Fortführung der Tätigkeit des Antragstellers die dringende Gefahr bestehe, dass „weiterhin durch den Wegfall der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gem. § 3 Abs. 4 Nr. 8 ÖbVermIngG LSA“ das Vertrauen und die Achtung, welches dem Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs entgegengebracht werde, nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werde; es sei in erheblichem Umfang gegen Gewissenhaftigkeits- und Sorgfaltspflichten verstoßen worden. Dies lässt hinreichend deutlich die Erwägung erkennen, dass der weitere Einsatz des nach der Überzeugung des Antragsgegners nicht geeigneten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und die Gefahr der Wiederholung der dem Antragsteller zur Last gelegten Verfehlungen einen Ansehensverlust für das öffentliche Vermessungswesen befürchten lasse. Damit ist dem Begründungserfordernis Genüge getan.

III. Die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vom Senat vorzunehmende eigene Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragsgegners aus. Das private Interesse des Antragstellers, vorläufig von dem Vollzug der vorläufigen Amtsenthebung verschont zu bleiben, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung.

1. Ein derartiges öffentliches Vollzugsinteresse ließe sich begründen, wenn Rechtsbehelfe des Antragstellers gegen seine vorläufige Amtsenthebung nach der hier gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach keinen Erfolg hätten. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Die angefochtene vorläufige Amtsenthebung erweist sich weder als offensichtlich rechtmäßig noch als offensichtlich rechtswidrig.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ÖbVermIngG LSA kann der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 15 ÖbVermIngG LSA vorliegt. Entgegen dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 1 ÖbVermIngG LSA sind die Voraussetzungen der vorläufigen Amtsenthebung und der endgültigen Amtsenthebung nicht deckungsgleich. Die endgültige Amtsenthebung setzt die Feststellung voraus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen einer der Alternativen des § 15 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ÖbVermIngG LSA vorliegen. Demgegenüber erfordert die - in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellte - vorläufige Amtsenthebung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ÖbVermIngG LSA als vorläufige Sicherungsmaßnahme die Prognose, dass die endgültige Amtsenthebung zu erwarten ist (vgl. BVerfGE 46, 17 <26 f.> zur vorläufigen Dienstenthebung eines Beamten; BVerfGE 44, 105, <115> zum vorläufigen Berufsverbot gegen einen Rechtsanwalt; BGH, Entscheidung vom 25.4.1994 - NotZ 15/93 - Juris; BGH, Entscheidung vom 26.10.2000 - NotSt (B) 3/00 - Juris - jeweils zur vorläufigen Amtsenthebung eines Notars). Da die vorläufige Amtsenthebung einschneidend in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG eingreift, muss sie zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (vgl. BVerfGE 46, 17 <27>; 44, 105 <118 ff.>). Darüber hinaus ist die vorläufige Amtsenthebung nur zulässig, wenn die Behörde das Verfahren zur endgültigen Amtsenthebung alsbald einleitet oder ein bereits eingeleitetes Verfahren unverzüglich weiterführt und beendet (BVerfGE 45, 422 <431 f.>; BGH, Entscheidung vom 25.4.1994 - NotZ 15/93 - Juris -). Ob diese Voraussetzungen hier vollständig vorliegen und ob der Antragsgegner von seinem Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung entsprechenden Weise fehlerfrei Gebrauch gemacht hat, lässt sich bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht verlässlich beurteilen.

Im angefochtenen Bescheid vom 3. August 2001 hat der Antragsgegner dem Antragsteller eine Vielzahl von Verfehlungen zur Last gelegt und daraus den Schluss gezogen, dass dem Antragsteller die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 8 ÖbVermIngG LSA fehle und dass deshalb die Voraussetzungen für die vorläufige und endgültige Amtsenthebung gem. §§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 15 Satz 1 Nr. 2 ÖbVermIngG LSA vorlägen.

a) Die gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe, er habe am 31. Januar 2001, 17. Januar 2001 und 21. Dezember 1999 (vgl. A I Ziff. 1, 2 und 6 des Bescheides) gegen die Vertretungsregelungen verstoßen, greifen bei summarischer Prüfung nicht durch.

Der Vertreter wird gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 567) in den hier maßgebenden Fassungen der Änderungsverordnungen vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1018) - DVO ÖbVermIngG LSA a. F. - und vom 25. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 313) - DVO ÖbVermIngG LSA n. F. - für die Abwesenheits- und Verhinderungsfälle bestellt, die während eines Kalenderjahres eintreten. § 9 Abs. 5 DVO ÖbVermIngG LSA a. F. bzw. § 9 Abs. 6 der DVO VermIngG LSA n. F. regelt, dass der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur während der Zeit, für die ein Vertreter bestellt ist, sein Amt nicht ausüben „soll“. Der Verordnungsgeber hat hiernach als Regelfall vorgesehen, dass der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur und sein Vertreter nicht gleichzeitig die Amtsgeschäfte wahrnehmen, ohne dies zwingend auszuschließen. Ein systematisches Vorgehen des Antragstellers entgegen der Sollvorschrift des § 9 Abs. 5 DVO ÖbVermIngG LSA a. F. ist nicht festzustellen. Nach der - vom Antragsgegner nicht in Zweifel gezogenen - Einlassung des Antragstellers bestand am 31. Januar 2001 die dem Regelfall des § 9 a. a. O. entgegenstehende Besonderheit, dass er zunächst aus Krankheitsgründen nicht zum Dienst erscheinen konnte und die Amtsgeschäfte seinem Vertreter übergab, sich sein Gesundheitszustand im Laufe des Tages aber derart besserte, dass er wieder Dienstgeschäfte wahrnehmen konnte. An den beiden anderen Tagen konnte der Antragsteller nach eigenen Angaben ebenfalls krankheitsbedingt die Dienstgeschäfte (zunächst) nicht aufnehmen.

Dass die möglicherweise fehlerhafte Beurteilung der Vertretungsregelungen sich auf die Beurteilung der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit (§ 3 Abs. 4 Nr. 8 ÖbVermIngG LSA) und auf die Ermessensentscheidung über die vorläufige Amtsenthebung ausgewirkt hat, ist bei summarischer Prüfung nicht verlässlich auszuschließen. Der angefochtene Bescheid lässt nicht erkennen, wie der Antragsgegner die einzelnen Vorwürfe in der Gesamtschau für seine Prognose zur endgültigen Amtsenthebung, im Hinblick auf die Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter und bei seiner Ermessensentscheidung gewichtet hat. Für eine nicht auszuschließende Kausalität der Bewertung spricht zudem, dass es sich nach der eigenen Einschätzung des Antragsgegners um einen Grenzfall handelte. Im Schriftsatz vom 9. August 2001 hat er ausgeführt, er habe „gerade noch und mit größten

Bedenken unter Abwägung des Grundrechts auf Art. 12 Abs. 1 GG eine vorläufige Amtsenthebung ausgesprochen“.

b) An der Kausalität könnte es allerdings fehlen, wenn die übrigen Vorwürfe durchgreifen und derart schwer wiegen würden, dass sie allein die endgültige Amtsenthebung gebieten und die vorläufige Amtsenthebung die einzige ermessensgerechte Entscheidung wäre. Eine derart weitgehende abschließende Feststellung, die der Antragsgegner selbst nicht getroffen hat, ist derzeit nicht möglich, sondern bedarf einer weiteren umfassenden Klärung des Sachverhalts, die naturgemäß im Eilverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht erfolgen kann.

aa) Hinsichtlich der Durchführung von Vermessungsarbeiten an der A 14 (A I Ziff. 5 des Bescheides) bedarf näherer Prüfung, welche Tätigkeiten der Mitarbeiter K im einzelnen vorgenommen hat und in welchem Umfang der Antragsteller die Arbeiten überwacht hat.

bb) Zur Beurteilung der dem Antragsteller zur Last gelegten, im angefochtenen Bescheid nicht näher dargelegten Arbeitsrückstände (A I Ziff. 14 des Bescheides) bedarf der Klärung, auf welche Gründe welche überlange Bearbeitung im einzelnen zurückzuführen ist und wie sich die Arbeitsbelastung des Antragstellers im Verhältnis zum durchschnittlichen Auftragsaufkommen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure darstellt.

cc) Soweit dem Antragsteller zur Last gelegt wird, er habe wiederholt Schreiben mit Außenwirkung durch Mitarbeiter persönlich oder mit Faksimile-Stempel unter Beifügung des Amtssiegels unterzeichnen lassen, hat der Antragsgegner zwar eine Vielzahl von Verwaltungsakten dokumentiert, die entgegen Nr. 7.2.4 der Verwaltungsvorschriften des MI LSA zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt und zur Verordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 1992 (Mbl. LSA S. 624) und vom 18. Januar 2000 (Mbl. LSA S. 76) - ÖbVermIng-Erlasse - (zur Bindung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs an Verwaltungsvorschriften vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 152; Hess.VGH, Urt. v. 21.3.1989 - 11 UE 795/86 - Juris - einerseits; BVerwG, NVwZ 1995, 484 <485> andererseits) unter Beidrückung des Amtssiegels mit dem Faksimile-Stempel oder von Büromitarbeitern des Antragstellers persönlich unterzeichnet waren. Auf ein daraus resultierendes Fehlverhalten des Antragstellers allein könnte der Antragsgeg-

ner die vorläufige Amtsenthebung nicht ohne weiteres stützen, weil er bisher trotz jahrelanger Kenntnis der Verstöße des Antragstellers gegen die Verwaltungsvorschrift weder entsprechend der Androhung in seinem Schreiben vom 3. März 1999 disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen noch eine Amtsenthebung angedroht hat.

dd) Soweit dem Antragsteller zur Last gelegt wird, er habe im Frühjahr 2001 Sozialbeiträge, Gehälter und Ausbildungsvergütungen nicht rechtzeitig gezahlt, bedürfen die Gründe und das Gewicht der Säumnis sowie das Verhältnis von § 3 Abs. 4 Nr. 8 und Nr. 7 ÖbVermingG LSA bei Zahlungsschwierigkeiten keiner weiteren Vertiefung. Auf diesen Vorwurf allein kann die vorläufige Amtsenthebung nicht gestützt werden, weil nach dem Vorbringen des Antragstellers die Beiträge im Nachhinein gezahlt worden sind und durch die Aufnahme umfangreicher Kredite eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht besteht.

ee). Die Vorwürfe zu A I Ziffern 8, 9, 10 und 11 des angefochtenen Bescheides betreffen Einzelfälle, die nach ihrem Gewicht für sich allein betrachtet keine endgültige Amtsenthebung erwarten lassen.

2. Bei nicht absehbaren Erfolgsaussichten der Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Amtsenthebung geht die Interessenabwägung zu Lasten des Antragsgegners aus: Der sofortige Vollzug der vorläufigen Amtsenthebung bis zum Abschluss des Widerspruchs- oder ggf. Klageverfahrens oder, soweit der Antragsgegner hierüber zuvor entscheidet, bis zur Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung greift gravierend in das Grundrecht der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG ein. Darüber hinaus hält der Senat die Befürchtung des Antragstellers für nachvollziehbar, dass ihm bei sofortiger Vollziehung der vorläufigen Amtsenthebung eine Vernichtung seiner wirtschaftliche Existenz droht und damit vollendete Tatsachen geschaffen werden. Durch die sofortige Unterbindung seiner Amtsausübung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur drohen ihm nachhaltige, vor dem Hintergrund bestehender Kreditverbindlichkeiten möglicherweise unüberwindbare, zur Zahlungsunfähigkeit führende irreparable finanzielle Einbußen. Auch der Antragsgegner geht in seinem Schriftsatz vom 20. Februar 2002 davon aus, dass der Antragsteller sich in einer überaus angespannten finanziellen Situation befindet. Annähernd gleichwertige öffentliche Interessen stehen dem nicht gegenüber. Das gilt namentlich für das vom Antragsgegner in diesem Zusammenhang geltend gemachte Interesse an einer ordnungsgemäßen Amtsführung und an einer Wahrnehmung staatlicher Vermessungsaufgaben durch den Antragsteller selbst. Diesen Belangen kommt nach den Umständen des Falles

kein gleiches Gewicht zu. Soweit der Antragsgegner bis zur Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens bestimmte Verfehlungen befürchtet, kann er dem durch entsprechende fachaufsichtliche Weisungen, soweit notwendig auch unter Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. zum Rechtscharakter fachaufsichtlicher Maßnahmen gegen einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur: OVG Koblenz, NVwZ-RR 1993, 23; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 152; VGH Kassel, Urt. v. 21.3.1989 - 11 UE 795/86 - Juris), entgegenwirken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Dr. Kemper

Engels

Otterpohl



Ausgefertigt:
Magdeburg, 21. FEB 2002
[Signature]
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle